

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 277-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1217

Eingereicht am: 25.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Sommer (Wynigen, FDP)
Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 391/2015 vom 01. April 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Für kantonale Schul- und Bildungsgebäude ohne Schmierereien

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um illegal angebrachte Sprayereien, Graffiti und dergleichen an kantonalen Bildungsgebäuden und -anlagen (z. B. Mittel-, Berufs- und Hochschulen, inklusive Sportanlagen) rasch zu entfernen bzw. zu übermalen. Bei neu angebrachten Schmierereien erfolgt dies innert drei Arbeitstagen.

Begründung:

Oft sind Bildungseinrichtungen, Institutsgebäude, Turnhallen etc. das Ziel von Sprayer-Attacken. Solche Schmierereien vermitteln ein Bild der Verslumung und ziehen bekanntlich weitere Sachbeschädigungen an. Werden die Schmierereien stehen gelassen, geben sie ein falsches Bild von «Normalität» oder falsch verstandener Toleranz ab. Vielfach vergehen unverständlicherweise Monate oder Jahre, bis sie entfernt werden. Erfolgt dies zudem im Zuge einer umfassenden Renovation, werden kurze Zeit später neue angebracht werden.

Bekanntlich ist jeweils dann schnell Schluss mit Sprayereien an einem bestimmten Ort, wenn sie umgehend entfernt bzw. übermalt werden. Dazu ist keine perfektionistische Renovation notwendig. Ein Übermalen genügt. Stehen lassen wirkt demgegenüber wie eine Belohnung für die Täter und ist Ansporn zu weiteren Untaten. Wird zwei-, dreimal sofort reagiert, gibt's am betroffenen Ort erfahrungsgemäss keine Schmierereien mehr.

In der Stadt Bern wurde ein ähnliches Regime bei städtischen Schulen und Kindergärten eingeführt, mit dem Ergebnis, dass heute Schulen und Kindergärten ohne die früher üblichen Schmiereien dastehen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton ist sich des Problems mit illegalen Sprayereien bewusst und unternimmt zahlreiche Anstrengungen um diese im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu beseitigen bzw. zu verhindern. So werden bereits heute illegale Graffiti-Sprayereien möglichst rasch entfernt. Bei häufig betroffenen kantonalen Objekten werden zudem Schutzvorkehrungen, beispielsweise in Form von Schutzanstrichen, getroffen. In einzelnen Fällen wurden erfolgreich auch unkonventionelle Massnahmen ergriffen, indem ein beauftragter Künstler exponierte Flächen gezielt gestaltet hat. Die Kosten für die Behebung von Vandalismusschäden im Zusammenhang mit Graffiti sind jedoch hoch. Alleine die Entfernung kostet je nach Oberflächenbeschaffenheit zwischen Fr. 30.--/m² und Fr. 100.--/m². Durchschnittlich wendet der Kanton jährlich rund Fr. 200'000.-- dafür auf.

Wegen der Sparvorgaben des Grossen Rates musste der Gebäudeunterhalt auf das absolut Nötigste reduziert werden. Die Aufrechterhaltung der Funktionalität und Sicherheit der Gebäude hat dabei Priorität. Der Umgang mit den Graffiti wird daher fallbezogen mit den betroffenen Nutzern beurteilt. In erster Linie werden Graffiti mit politischem oder sexistischem Inhalt sowie solche an besonderen Lagen konsequent und rasch entfernt.

Die Wirksamkeit der raschen Graffiti-Entfernung ist leider sehr beschränkt. An exponierten Standorten werden die Fassaden in der Regel umgehend erneut versprayed. In vielen Fällen sind denkmalgeschützte Gebäude und Fassaden aus Naturstein betroffen. Ein einfaches Übermalen ist in den meisten Fällen nicht möglich und kann zu Folgeschäden mit hohen Kostenfolgen führen. Die Fassaden müssen fachgerecht gereinigt und versiegelt werden. Die in der Motion geforderte Frist von drei Tagen ist daher deutlich zu knapp bemessen und nicht realistisch. Eine Sonderbehandlung der kantonalen Schulbauten erachtet der Regierungsrat zudem als problematisch.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass der Entfernung von Sprayereien an kantonalen Objekten bereits heute die nötige Beachtung und Priorität zukommt. Ein besonderes Vorgehen bei kantonalen Schul- und Bildungsgebäuden wäre jedoch nicht sinnvoll. Zudem ist eine flächendeckende Graffitentfernung im Sinne der Motion mit den vorhandenen Mitteln nicht finanzierbar. Der Regierungsrat lehnt die Motion daher ab.

An den Grossen Rat